



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB 24.09.2020

Meldungsnummer: AB04-0000000489

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe

Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizerische Plattenverband (SPV) und der Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feusuisse) einerseits, die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 2. Juli 2018 und vom 27. Februar 2020 (BBl **2018** 4201, **2020** 1915) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. (Änderungen im PDF ersichtlich).

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tage

Ablauf der Frist: 09.10.2020

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizerische Plattenverband (SPV) und der Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feussuisse) einerseits, die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 2. Juli 2018 und vom 27. Februar 2020 (BBl 2018 4201, 2020 1915) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Tessin und Jura.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (LGAV) für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe gelten für alle Arbeitgebenden (Betriebe und Betriebsteile) des Plattenleger- sowie Hafner- und Ofenbaugewerbes. Dazu gehören alle Betriebe und Betriebsteile, die Plattenarbeiten im Innen- und Aussenbereich, keramische Wand- und Bodenbeläge im Innen- und Aussenbereich ausführen oder deren Endreinigung vornehmen und/oder die Hafner- und Ofenbauarbeiten ausführen, das heisst holzbefeuerte oder mit anderen Brennstoffen betriebene Wohnraumfeuerungen erstellen oder renovieren. Ausgenommen sind Betriebe und Betriebsteile, die nachweislich dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) unterstellt sind oder sich unterstellt haben.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben und Betriebsteilen nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausgenommen sind:

- a) der Betriebsinhaber;
- b) höhere, leitende Angestellte mit eingetragener Unterschriftsberechtigung;
- c) das kaufmännische und technische Personal;
- d) mitarbeitende Familienangehörige des Arbeitgebenden, in direkter Linie (Eltern und Kinder) sowie eingetragene Partner.

⁴ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, ...

SECO – Direktion für Arbeit